



5. FCG – Newsletter Schuljahr 2019/2020

Wien, 21. Oktober 2019

Karenz – befristete Verträge

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Eine zentrale Aufgabe Ihrer **fcg-BMHS** Vertretung ist es, Sie umfassend und kompetent über Ihre rechtlichen Möglichkeiten zu informieren. Aus welchem Grund auch immer, hat eine andere Fraktion kürzlich durch eine Aussendung zum Thema „Karenz – befristete Verträge“ sehr große Verunsicherung aber auch Verwunderung durch nicht korrekte Aussagen bei Kolleginnen und Kollegen hervorgerufen.

Es geht zunächst um folgende Aussage: „Läuft der Vertrag während der Karenzzeit aus, haben junge Eltern keinen Anspruch auf Wiedereinstellung.“

Dazu wollen wir klarstellen:

Durch das Engagement der **fcg-BMHS** konnte Folgendes erreicht werden:

Bei einer nachfolgenden Bewerbung im Folgejahr ist die gemeldete Schwangerschaft jedenfalls kein Grund diese Bewerbung abzulehnen und eine Weiterbeschäftigung nicht vorzunehmen.

Eine Ablehnung der Weiterbeschäftigung kann auch alleine nicht damit begründet werden, dass die Bedienstete in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Weiterbestellung in das Beschäftigungsverbot geht, oder einen Karenzurlaub nach den Elternkarenzbestimmungen antritt und demzufolge eine (weitere) Vertretung aufzunehmen ist. Die vorliegende und gemeldete Schwangerschaft stellt keinen sachlichen Grund dar, das Dienstverhältnis nicht weiter zu verlängern, löst aber auch keinen zwingenden Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung aus.“ (siehe Geschäftszahl BMB-532/0002-III/5/20

Diese Information wurde bereits am 21. September 2017 an alle Dienststellenausschüsse in Österreich versendet.

Eine weitere, irreführende Aussage betraf die Berücksichtigung der Karenzzeit bei der Ausstellung eines unbefristeten Vertrages.

Bereits seit Jahren findet sich folgende gesetzliche Bestimmung im Vertragsbedienstetengesetz (Auszug aus § 90I VBG)

In die angeführte Gesamtverwendungsdauer sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- 1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes gemäß den §§ 3 bis 5 MSchG,*
- 2. Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG und*
- 3. Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.*

Voraussetzung für die Einrechnung in die Höchstdauer ist, dass der Vertragslehrer im letzten Unterrichtsjahr seiner Einreihung in das Entlohnungsschema III mindestens während eines Semesters tatsächlich Unterricht erteilt hat.

Dasselbe gilt auch im Bereich des Neuen Dienstrechts.

An dieser Stelle zeigt sich wieder einmal deutlich, welche Gruppierung sich für Ihre Interessen und Anliegen einsetzt. Die **fcg**-Standesvertretung ist stets der stabile, sichere und zuverlässige Faktor.

2

Mit kollegialen Grüßen!



Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin
Mail: gerlinde.bernhard@goed.at



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS